

**Vereinsatzung des  
Fördervereins First Responder Roßtal**

vom 15.10.2004

## ***§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr***

Der Verein führt den Namen „Förderverein First Responder Roßtal“.

Der Verein hat seinen Sitz in 90574 Roßtal.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

## ***§ 2 Zweck des Vereins***

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des First-Responder-Systems, einer Untergruppierung der Freiwilligen Feuerwehr Roßtal und der BRK Bereitschaft Roßtal. Der First Responder überbrückt bei einem Notfall nach dessen Alarmierung die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes mit lebenserhaltenden Maßnahmen. Weiterhin unterstützt der First Responder den Rettungsdienst beim Transport des Hubschraubernotarztes von der Landestelle bis zum Notfallort (Fahrdienst).

Der Zweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Gewinnung von aktiven und fördernden Mitgliedern
- b) Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung des First Responder der Freiwilligen Feuerwehr Roßtal und der BRK Bereitschaft Roßtal.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung sind dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen.

Bei der nächsten Generalversammlung liegt die geänderte Satzung zur Mitnahme aus.

## ***§ 3 Eintragung in das Vereinsregister***

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## ***§ 4 Vermögen***

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

1. Die Beiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen Gewinne (Zinserträge, Bewirtung bei Veranstaltungen, z.B. Benefizveranstaltungen)

## ***§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft***

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand (siehe §9).

## ***§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied***

Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung und Beitragsfreistellung erfolgt auf Vorschlag und einstimmigen Beschluss des Vorstands.

## ***§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste (bei nicht bezahlten Beitrag)
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Begründete, kurzfristige Austritte sind möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied, falls möglich, schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es sich vereinsschädigend verhält, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss der Mitgliedschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt dann als beendet.

## ***§ 8 Mitgliedsbeiträge***

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Solange Mitglieder des First Responder Vereins aktiven First Responder Dienst in der Feuerwehr Roßtal bzw. in der BRK Bereitschaft Roßtal leisten, sind sie vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein gemäß dieser Satzung im laufenden Geschäftsjahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter einer der beiden Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte bis 250 € von einem der beiden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam getätigt werden können. Rechtsgeschäfte über 250 € bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes und des Beirats. Dabei müssen der Vorstand und die Beiräte zur Entscheidung geladen sein und mindestens 5 der genannten 8 Funktionen anwesend sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, der Beirat First Responder, der Beirat Medizin, der Beirat örtl. Feuerwehr, der Beirat örtl. BRK.

### Weitere Aufgaben sind :

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Tagesordnung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Führung einer lückenlosen und detaillierten Vereinschronik.
5. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach Außen.
6. Aufstellung einer Geschäftsordnung

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die die Wählbarkeit zum Vorsitzenden besitzen.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.

Zu übergeben sind alle Unterlagen, die er zur Amtsführung erhalten oder erlangt hat.

## **§ 12 Beschlussfassungen des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich, einberufen werden. Es werden jeweils sowohl der Vorstand als auch der Beirat eingeladen.

Eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist und insgesamt 5 der genannten 8 Funktionen anwesend sind:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, der Beirat First Responder, der Beirat Medizin, , der Beirat örtl. Feuerwehr und der Beirat örtl. BRK.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von Vorstand und Beirat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und müssen das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Beirat**

Der Beirat besteht aus folgenden Funktionen

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| - dem Beirat First Responder | besetzt durch den technischen Leiter First Responder  |
| - dem Beirat Medizin         | besetzt durch den ärztlicher Leiter First Responder   |
| - dem Beirat örtl. Feuerwehr | besetzt durch einen Führungsdienstgrad der Feuerwehr Roßtal bestellt durch die Feuerwehr Roßtal |

- dem Beirat örtl. BRK besetzt durch ein Mitglied der Bereitschaftsleitung der BRK Bereitschaft Roßtal bestellt durch die BRK Bereitschaft Roßtal

Weitere Beiräte können durch einstimmige Willensäußerung des Vorstandes und des bestehenden Beirats bestellt werden und werden bis zum Ende der Wahlperiode bestellt. Diese Beiräte besitzen nur eine beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt.

#### Aufgaben des Beirats

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei dessen Aufgaben

### ***§ 14 Mitgliederversammlung***

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
6. Beschlussfassung aller vorliegenden Anträge.

### ***§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung***

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung wird ortsüblich bekannt gegeben. Mitglieder die wissentlich außerhalb des Einzugsbereiches der ortsüblichen Bekanntgabe wohnen werden auf Wunsch schriftlich eingeladen. Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Roßtal soll gebrauch gemacht werden.

### ***§ 16 Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung***

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### ***§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs die Leitung dem Wahlausschuss übertragen.

Die Wahlen können auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation, allerdings in verschiedenen Wahlgängen, durchgeführt werden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss in geheimer Wahl stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen und das Wort erteilen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **Für Wahlen gilt das Folgende :**

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### ***§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen***

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §14, 15, 16 und 17 sinngemäß.

## ***§ 19 Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das Vermögen in gleichen Teilen der Freiwilligen Feuerwehr Roßtal und der BRK Bereitschaft Roßtal zu. Diese haben es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Sachwerte sind, soweit keine Einigung erzielt werden kann, zu veräußern. Der Erlös ist dem Vereinsvermögen zuzuführen.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Richtigkeit unterzeichnen: